

1964	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1964	Nr. 36
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 64	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5</i>	465
15. 7. 64	Postscheckgebührenordnung	466
15. 7. 64	Postgebührenordnung	469
15. 7. 64	Postreisegebührenordnung	473
15. 7. 64	Verordnung über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)	480
25. 6. 64	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-5-8</i>	485
6. 7. 64	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-7-51</i>	487
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 32 und Nr. 33	488

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*)**

Vom 15. Juli 1964

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Die Kautions beträgt bei Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen,

1. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz nicht im voraus festgesetzt wird,
zwei Deutsche Mark je Tonne,
2. in denen der Abschöpfungs- oder Erstattungssatz im voraus festgesetzt wird,
zwanzig Deutsche Mark je Tonne.

„(3) Für die Entscheidung über den Verfall der Kautions ist die Einfuhr- und Vorratsstelle zuständig. Die Kautions verfällt zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.“

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7841-5

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Scheel

Postscheckgebührenordnung**Vom 15. Juli 1964**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren im Postscheckdienst (Inlandsverkehr) werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundesminister für das Post-
und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage
zu § 1 der Postscheckgebührenordnung

Übersicht der Postscheckgebühren
(Inlandsverkehr)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
1	Schriftliche Bestätigung über die Höhe des Kontoguthabens	—	10
2	Zahlkarten		
	bis 10 DM	—	20
	über 10 DM bis 50 DM	—	30
	über 50 DM bis 100 DM	—	40
	über 100 DM bis 500 DM	—	50
	über 500 DM bis 1 000 DM	—	60
	über 1 000 DM bis 2 000 DM	—	80
	über 2 000 (unbeschränkt)	1	—
3	Eilzahlkarten		
	Zuschlagsgebühr	1	—
4	Telegraphische Zahlkarten		
	bis 500 DM	2	50
	über 500 DM bis 1 000 DM	3	—
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon	1	—
5	Eilüberweisungen	1	—
6	Unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung	—	20
7	Telegraphische Überweisungen		
	a) Überweisungsgebühr		
	bis 50 000 DM	2	50
	für jede weiteren 1 000 DM oder einen Teil davon	—	05
	b) unmittelbare schriftliche Benachrichtigung des Gutschriftempfängers	—	20
8	Schecke		
	a) für jede unbare Begleichung bei einer Zahlstelle eines Postscheckamts oder der Abrechnungsstelle einer Landeszentralbank		
	für je 100 DM	—	01
	b) für jede Barauszahlung		
	für je 10 DM	—	01
	und außerdem eine feste Gebühr von	—	30
9	Eilschecke		
	Zuschlagsgebühr	1	—
10	Telegraphische Zahlungsanweisungen		
	bis 50 DM	2	50
	über 50 DM bis 500 DM	3	—
	über 500 DM bis 1 000 DM	4	—
	für jede weiteren 500 DM oder einen Teil davon	1	50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
11	Daueraufträge		
	a) Einrichtung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jeden zugehörigen Auftrag — einmalig	—	20
	b) Ausführung eines Dauerauftrags — bei Sammelaufträgen für jede Aus- führung eines jeden zugehörigen Auftrags	—	10
	c) Änderung eines Dauerauftrags — bei Sammeldaueraufträgen für jede Änderung eines jeden zugehörigen Auftrags	—	15
12	Deckungslose Überweisungen	—	30
13	Deckungslose Schecke	—	30
14	Nachfrageschreiben	—	60

Postgebührenordnung**Vom 15. Juli 1964**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die Gebühren für den Brief-, Paket-, Postanweisungs- und Auftragsdienst im Inlandsverkehr werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

§ 2

Im Verkehr zwischen dem Land Berlin und dem übrigen Bundesgebiet ist für die Berechnung der Paket- und Postgutgebühren jeweils die gebührenmäßig nächstniedrigere Entfernungsstufe maßgebend.

§ 3

In den Gebührensätzen für Pakete — laufende Nummer 17 in der Anlage zu dieser Verordnung — ist die Wertgebühr für ein Paket mit Wertangabe bis 500 DM enthalten, sofern der Wert nur auf der Paketkarte oder im Einlieferungsbuch des Selbstbuchers angegeben ist und die Sendung ohne Siegelabdruck wie ein gewöhnliches Paket eingeliefert wird.

§ 4

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung unter den laufenden Nummern 1, 6, 8, 10 und 13 für Standardbriefsendungen aufgeführten Gebühren gelten bis zum 31. Dezember 1965 auch für entsprechende Briefsendungen bis 20 g, die den Vorschriften des § 2 Abs. 2 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 341) entsprechen.

(2) Bei Briefsendungen, die von den vorgeschriebenen Maßen abweichen, wird bis zum 31. Dezem-

ber 1965 die Paketgebühr (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Postordnung) nicht erhoben.

(3) Bei Drucksachen in Form und Papierstärke von Postkarten (§ 17 Abs. 5 Postordnung), die in der Größe von den vorgeschriebenen Maßen abweichen, wird bis zum 31. Dezember 1965 die Briefgebühr (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 Postordnung) nicht erhoben.

(4) Bei Briefsendungen, die den sonstigen Benutzungsbedingungen nicht entsprechen, wird an Stelle der Brief- oder Postkartengebühr (§ 12 Abs. 2 Nr. 5 Postordnung) bis zum 31. Dezember 1965 je nach ihrer Beschaffenheit die Gebühr für die entsprechende Briefsendung erhoben.

(5) Bei Paketen, die eine besondere betriebliche Behandlung erfordern (§ 25 Abs. 3 Nr. 2 Postordnung), wird der Zuschlag für sperrige Pakete — laufende Nummer 18 in der Anlage zu dieser Verordnung — bis zum 31. Dezember 1965 nicht erhoben, wenn der Absender schriftlich erklärt, seine Sendungen bis zu diesem Zeitpunkt so zu gestalten, daß sie nicht als sperrig gelten.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Verordnung über Gebühren im Postwesen vom 10. Juni 1954, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 1964 (Bundesanzeiger Nr. 94 vom 23. Mai 1964), außer Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage umseitig

Anlage

zu § 1 der Postgebührenordnung
vom 15. Juli 1964

Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	I. Briefsendungen		
1	Standardbrief	—	20
2	Brief		
	bis 250 g	—	40
	über 250 " 500 g	—	70
	" 500 " 1000 g	—	90
3	Brief im Ortsverkehr in Berlin		
	bis 20 g	—	10
	über 20 " 250 g	—	20
	" 250 " 500 g	—	30
	" 500 " 1000 g	—	40
4	Postkarte	—	15
5	Postkarte im Ortsverkehr in Berlin	—	8
6	Standarddrucksache	—	10
7	Drucksache		
	bis 50 g	—	15
	über 50 " 100 g	—	20
	" 100 " 250 g	—	25
	" 250 " 500 g	—	50
8	Standardbriefdrucksache	—	15
9	Briefdrucksache		
	bis 250 g	—	30
	über 250 " 500 g	—	60
10	Standardmassendrucksache	—	7
11	Massendrucksache		
	bis 50 g	—	10
	über 50 " 100 g	—	15
	" 100 " 250 g	—	20
	" 250 " 500 g	—	40
12	Büchersendung		
	bis 50 g	—	10
	über 50 " 100 g	—	15
	" 100 " 250 g	—	20
	" 250 " 500 g	—	25
	" 500 " 1000 g	—	50
13	Standardwarensendung	—	10
14	Warensendung		
	bis 50 g	—	15
	über 50 " 100 g	—	20
	" 100 " 250 g	—	25
	" 250 " 500 g	—	50
15	Wurfsendung		
	bis 20 g	—	7
	über 20 " 50 g	—	10
16	Päckchen	—	80

II. Paketsendungen

Lfd. Nr.	Gegenstand	1. Zone bis 75 km		2. Zone über 75 km bis 150 km		3. Zone über 150 km bis 300 km		4. Zone über 300 km	
		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
17	Paket								
	bis 5 kg	1	—	1	10	1	40	1	50
	über 5 " 6 kg	1	40	1	60	2	10	2	40
	" 6 " 7 kg	1	70	2	10	2	90	3	40
	" 7 " 8 kg	2	—	2	60	3	70	4	40
	" 8 " 9 kg	2	30	3	—	4	40	5	40
	" 9 " 10 kg	2	60	3	40	5	10	6	40
	" 10 " 11 kg	2	90	3	80	5	70	7	20
	" 11 " 12 kg	3	20	4	20	6	30	8	—
	" 12 " 13 kg	3	50	4	60	6	90	8	80
	" 13 " 14 kg	3	80	5	—	7	50	9	60
	" 14 " 15 kg	4	10	5	40	8	10	10	40
	" 15 " 16 kg	4	40	5	80	8	70	11	20
	" 16 " 17 kg	4	70	6	20	9	30	12	—
	" 17 " 18 kg	5	—	6	60	9	90	12	80
	" 18 " 19 kg	5	30	7	—	10	50	13	60
	" 19 " 20 kg	5	60	7	40	11	10	14	40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
18	Zuschlag für sperrige Pakete	50 v.H. der Paketgebühr	
19	Postgut		
	bis 5 kg	—	90
	über 5 " 6 kg	1	20
	" 6 " 7 kg	1	40

III. Postanweisungen

20	Postanweisung		
	bis 10 DM	—	30
	über 10 " 50 DM	—	50
	" 50 " 100 DM	—	80
	" 100 " 500 DM	1	—
	" 500 " 1000 DM	1	30
21	Telegrafische Postanweisung		
	bis 50 DM	2	50
	über 50 " 100 DM	3	—
	" 100 " 500 DM	4	—
	" 500 " 1000 DM	5	—

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr	
		DM	Pf
1	2	3	
	IV. Besondere Versendungsformen		
22	Wertgebühr für je 500 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	1	—
23	Einschreibgebühr für eine Sendung	—	50
24	Gebühr für die eigenhändige Zustellung einer Sendung	—	50
25	Rückscheingebühr für eine Sendung	—	50
26	Nachnahmegebühr für eine Sendung	—	50
27	Eilzustellgebühr für eine Sendung Zustellung zwischen 6 und 22 Uhr	—	80
	Zustellung zwischen 22 und 6 Uhr	1	60
28	Luftpostgebühr für eine Sendung a) Briefsendungen für je 20 g	—	5
	b) Pakete bis 1 kg	1	—
	jedes weitere ½ kg mehr	—	50
29	Schnellpaketgebühr für eine Sendung	1	—
30	Gebühr für die Auslieferung eines Kursbriefs a) für den Kalendermonat	30	—
	b) für die Kalenderwoche	10	—
31	Werbeantwortgebühr für eine Sendung	—	10
32	Prüfgebühr für Anschriftenprüfung bei Sammelaufträgen für eine Anschrift	—	10
	mindestens für eine Sendung nach demselben Postamt	1	—
	V. Postaufträge		
33	Auftragsgebühr für einen Postzustellungsauftrag	2	—
34	Vorzeigeggebühr für einen Postprotestauftrag	—	50
	VI. Sonstige Gebühren		
35	Einziehungsgebühr a) für eine nicht oder unzureichend freigemachte Briefsendung	—	30
	b) für ein nicht freigemachtes Paket	—	50
36	Stundungsgebühr für eine volle oder angebrochene Deutsche Mark monatlich	—	2
	mindestens monatlich	1	—
37	Behandlungsgebühr für eine Sendung mit vorschriftswidriger Aufschrift	—	30
38	Gebühr für die Einlieferungsbescheinigung über eine gewöhnliche Brief- sendung mit Nachnahme	—	20
39	Gebühr für einen Mietbriefkasten vierteljährlich	45	—
40	Spätgebühr für die Einlieferung einer Sendung außerhalb der Annahme- zeiten	—	50
41	Gebühr für die Übermittlung eines nachträglichen Verlangens des Absenders	1	—
42	Zustellgebühr für eine Paketsendung	—	30
43	Gebühr für das Bereithalten der Sendungen zur Abholung a) für Briefsendungen und Postanweisungen vierteljährlich	3	—
	Zuschlag für jede zusätzliche gewöhnliche Postfacheinheit vierteljährlich	1	50
	b) für Paketsendungen monatlich	10	—
44	Gebühr für eine Unzustellbarkeitsanzeige	—	60

Postreisegebührenordnung**Vom 15. Juli 1964****Inhaltsübersicht**

Geltungsbereich	§ 1
Benutzungsausweise	§ 2
Fahrscheine	§ 3
Monatskarten, Wochenkarten	§ 4
Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schülerzehnerkarten	§ 5
Ungültiger Fahrausweis	§ 6
Fahrgebühr	§ 7
Gebührenentfernung	§ 8
Abweichende Gebührenfestsetzung	§ 9
Gebührenbefreiung	§ 10
Gebührenermäßigung	§ 11
Sachbeförderung	§ 12
Gebührenerstattung	§ 13
Geltung im Land Berlin	§ 14
Inkrafttreten	§ 15

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Postreisegebührenordnung nebst Anlage regelt die Gebühren für die Benutzung des Postreisedienstes.

§ 2**Benutzungsausweise**

(1) Für die Benutzung des Postreisedienstes werden gegen Entrichtung der durch diese Verordnung festgesetzten Gebühren Benutzungsausweise ausgegeben. Benutzungsausweise sind Fahrscheine und Zeitkarten für die Personenbeförderung (Fahrausweise) sowie Gepäck- und Kraftpostgut-Scheine.

(2) Fahrscheine sind Fahrausweise, die zu einer Fahrt (Regelfahrscheine), zu einer Hin- und Rückfahrt (Rückfahrscheine), zu einer Hin- und Rückfahrt für Sonn- und Feiertage (Sonntagsrückfahrscheine), zu zehn Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten (Zehnerfahrscheine) oder zu einer oder mehreren Fahrten zwischen verschiedenen Punkten (Rundfahrscheine) berechtigen.

(3) Zeitkarten sind Fahrausweise, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt sind und zu einer bestimmten Anzahl von Fahrten zwischen zwei bestimmten Punkten innerhalb einer bestimmten Zeit berechtigen (Monatskarten, Wochenkarten, Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schülerzehnerkarten).

(4) Gepäck- und Kraftpostgut-Scheine sind Benutzungsausweise, die für die einmalige Beförderung von Sachen gelten.

(5) Die Benutzungsausweise sind mit Ausnahme der Zehnerfahrscheine nicht übertragbar. Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Rundfahrscheinen gestattet.

§ 3

Fahrscheine

(1) Regelfahrscheine gelten für den Tag, an dem sie ausgegeben sind. Werden sie bei besonders eingerichteten Abgabestellen ausgegeben, so kann die Geltungsdauer auf zwei Monate, vom Ausgabetag an gerechnet, festgesetzt werden.

(2) Rückfahrscheine gelten, vom Ausgabetag an gerechnet, zwei Monate.

(3) Sonntagsrückfahrscheine gelten von 3 Uhr des Werktags vor Sonn- oder Feiertagen bis 3 Uhr des Werktags nach Sonn- oder Feiertagen. Liegt zwischen Sonn- oder Feiertagen ein Werktag, so gilt dieser Tag hinsichtlich der Geltungsdauer der Sonntagsrückfahrscheine als Feiertag.

(4) Zehnerfahrscheine gelten, vom Ausgabetag an gerechnet, zwei Monate.

(5) Rundfahrscheine gelten, vom Ausgabetag an gerechnet, zwei Monate. Sie können nur bei den besonders eingerichteten Abgabestellen gelöst werden.

(6) Die Ausgabe der in den Absätzen 2 bis 5 bezeichneten Fahrscheine kann auf bestimmte Verkehrsbeziehungen beschränkt werden. Für den Landkraftpostverkehr werden diese Fahrscheine nicht ausgegeben.

§ 4

Monatskarten, Wochenkarten

(1) Monatskarten gelten während des Kalendermonats für die Benutzung von 62 Fahrten.

(2) Wochenkarten gelten während der Kalenderwoche von Montag bis Sonnabend für die Benutzung von 12 Fahrten. Wochenkarten gelten von Sonntag 18 Uhr bis zum folgenden Sonntag 8 Uhr, wenn der Fahrgast nachweist, daß er an Sonntagen regelmäßige Schichtarbeit leistet.

(3) Monats- und Wochenkarten sind nur gültig, wenn sie von dem Fahrgast mit dem Vor- und Zunamen eigenhändig unterschrieben sind. Die Schrift muß so beschaffen sein, daß sie nicht ausgelöscht werden kann.

(4) Monats- und Wochenkarten werden gegen Vorlage des amtlichen Vordrucks in den Fahrzeugen ausgegeben. Die Ausgabezeiten werden bekanntgemacht. Der Fahrgast hat den amtlichen Vordruck vollständig auszufüllen; Beförderungstrecke und Fahrgebühr hat er von der Post eintragen zu lassen. Der Vordruck ist Bestandteil des Fahrausweises. Die Gültigkeit der Eintragung kann durch besondere Bekanntmachung widerrufen werden.

(5) Im Landkraftpostverkehr werden Monats- und Wochenkarten nicht ausgegeben.

§ 5

Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten, Schülerzehnerkarten

(1) Zum Bezug von Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten und Schülerzehnerkarten (Schülerzeitkarten) sind berechtigt:

1. Schüler, die staatliche Schulen allgemeinbildender Art oder ihnen gleichgestellte Schulen besuchen; private Schulen gelten als gleichgestellt, wenn sie staatlich genehmigt sind;
2. Ordentliche Studierende, die Universitäten oder ihnen gleichgestellte Hochschulen oder Akademien besuchen;
3. Lehrlinge oder Anlernlinge, deren Bruttoarbeitsentgelt (Bar- und Sachbezüge) nicht mehr als 150 Deutsche Mark monatlich beträgt;
4. Personen, die Religionsunterricht besuchen;
5. Kinder in nichtschulpflichtigem Alter, die Kindergärten besuchen.

(2) Schüler, die staatliche Berufs- oder Fachschulen oder ihnen gleichgestellte Schulen besuchen, sind zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigt, wenn für den Unterricht 20 Wochenstunden oder mehr für die Dauer von mindestens einem Jahr vorgesehen sind. Absatz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, so ist dieser Personenkreis nur zum Bezug von Schülerzehnerkarten berechtigt.

(3) Schüler, die staatlich nicht genehmigte private Schulen besuchen, sind zum Bezug von Schülerzehnerkarten berechtigt, wenn für den Unterricht 20 Wochenstunden oder mehr für die Dauer von mindestens einem Jahr vorgesehen sind.

(4) Die Voraussetzungen der Berechtigung sind dem amtlichen Vordruck entsprechend nachzuweisen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 ist außerdem der Lehr- oder der Anlernvertrag oder eine entsprechende Bescheinigung der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer vorzulegen.

(5) Die Berechtigung erlischt, wenn der Inhaber das 25. Lebensjahr vollendet hat, selbständig beruflich tätig ist oder ein Beschäftigungsverhältnis eingeht. Der Nachweis der Berechtigung wird ungültig, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung an gerechnet, oder auf Grund besonderer Bekanntmachung.

(6) Schülerzeitkarten werden für die Benutzung von Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Ausbildungsort ausgegeben.

(7) Schülermonats- und Schülerwochenkarten gelten während des Kalenderzeitraums für zwei Fahrten je Werktag.

(8) Schülerzehnerkarten gelten zwei Monate, vom Ausgabetag an gerechnet, für zehn Fahrten. Sie gelten nicht an Sonn- und Feiertagen.

(9) § 4 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

§ 6

Ungültiger Fahrausweis

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Benutzung im Postreisedienst verwendet werden oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht mehr prüfbar sind, sind ungültig. Sie werden eingezogen.

(2) Fahrgäste, die bei der Benutzung des Postreisedienstes einen ungültigen Fahrausweis verwenden oder einen gültigen Fahrausweis zur Entwertung nicht vorlegen, haben unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung das Doppelte der Fahrgebühr eines Regelfahrscheins für die zurückgelegte Beförderungsstrecke, mindestens 3 Deutsche Mark, zu entrichten. Das gleiche gilt für Fahrgäste, die den Postreisedienst ohne Fahrschein benutzen, obwohl sie Gelegenheit hatten, einen Fahrschein zu lösen. Kann die zurückgelegte Beförderungsstrecke von dem Fahrgast nicht nachgewiesen werden, so wird der Feststellung der Gebührenentfernung der Ausgangspunkt der Fahrt zugrunde gelegt.

§ 7

Fahrgebühr

(1) Die Gebühr für den Regelfahrschein errechnet sich aus der Gebührenentfernung und der in Nummer 1 der Anlage festgesetzten Gebühr je Kilometer (Kilometergebühr). Der Berechnung der Gebühr für die übrigen Fahrscheine wird die Kilometergebühr entsprechend der Zahl der Fahrten unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus den Nummern 7 bis 10 der Anlage ergibt, zugrunde gelegt.

(2) Die nach Absatz 1 errechnete Gebühr des Zehnerfahrscheins wird auf den nächsten durch 50 teilbaren Pfennigbetrag nach oben gerundet. Die Gebühr der übrigen Fahrscheine wird bei einem Betrag bis zu 2 Deutsche Mark auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag, bei einem Betrag über 2 Deutsche Mark auf den nächsten durch 20 teilbaren Pfennigbetrag nach oben gerundet.

(3) Die Gebühr für eine Gebührenentfernung bis 4 Kilometer (Mindestfahrgebühr) ergibt sich aus den Nummern 2 und 3 der Anlage.

(4) Die Gebühr für Zeitkarten ergibt sich aus Nummer 19 der Anlage.

(5) Die Gebühr für Fahrten im Kraftsonderpostverkehr wird im Einzelfall festgesetzt.

§ 8

Gebührenentfernung

(1) Die Gebührenentfernung bemißt sich nach der Streckenführung der Linie (Beförderungsstrecke). Für die Feststellung der Beförderungsstrecke werden Entfernungen unter 500 Meter nach unten, ab 500 Meter nach oben auf volle Kilometer gerundet.

(2) Werden Fahrten der Linie oder eines Teils der Linie über Strecken mit unterschiedlicher Entfernung geführt, so kann zur Feststellung der Gebührenentfernung die kürzere, längere oder die durchschnittliche Entfernung zugrunde gelegt werden. Haltestellen einer Linie können zur Feststellung der Gebührenentfernung zusammengefaßt werden.

(3) Für die Gebührenberechnung der Fahrscheine werden bei Beförderungsstrecken ab 22 Kilometer bis 30 Kilometer Zonen von je 3 Kilometer, ab 31 Kilometer Zonen von je 5 Kilometer gebildet; die Gebührenentfernung wird nach der Zonenmitte festgestellt.

§ 9

Abweichende Gebührenfestsetzung

(1) Die Kilometergebühr und die Mindestfahrgebühr können höher festgesetzt werden, wenn die Streckenführung der Linie schwierige Straßenverhältnisse aufweist oder für die Erbauung oder Unterhaltung der Straßen, auf denen die Linie betrieben wird, von der Post Zuschüsse geleistet wurden oder zu leisten sind, oder für die Benutzung der Straßen Abgaben zu entrichten sind.

(2) Die Kilometergebühr und die Mindestfahrgebühr können nach Anhörung der obersten Verkehrsbehörden der Länder niedriger festgesetzt werden, wenn die verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse der Kraftpostlinie dies zwingend erfordern.

(3) Die Kilometergebühr und die Mindestfahrgebühr können höher oder niedriger festgesetzt werden, wenn die Kraftpostlinie im grenzüberschreitenden Verkehr oder nach § 43 des Personenbeförderungsgesetzes betrieben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Fahrgebühren, die nach Nummer 19 der Anlage festgesetzt sind.

(5) Ergibt die Summe der Gebühren für zwei oder mehrere Teilstrecken einen von der Gebühr für die Gesamtstrecke abweichenden Betrag, so können die Gebühren für die einzelnen Teilstrecken im Rahmen der Gebühr für die Gesamtstrecke entsprechend höher oder niedriger festgesetzt werden.

(6) Werden Verkehrsbeziehungen der Kraftpostlinien auch von anderen Verkehrsträgern bedient, so können die Gebühren für die Kraftpostlinie im Rahmen der Tarife, die für den anderen Verkehrsträger durch behördliche Anordnung verbindlich sind, abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festgesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Post die Linie im Gemeinschaftsverkehr mit anderen Verkehrsträgern betreibt.

§ 10

Gebührenbefreiung

(1) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder sowie des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost werden gegen Vorlage des von der Post ausgestellten Ausweises gebührenfrei befördert.

(2) Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I werden im Ortslinienverkehr gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über Vergünstigungen für Kriegsbeschädigte im öffentlichen Personenverkehr vom 23. Dezember 1943 (Reichsgesetzbl. I 1944 S. 5) gegen Vorlage dieses Ausweises gebührenfrei befördert.

(3) Inhaber des Schwerkriegsbeschädigtenausweises I und des Schwerbeschädigtenausweises, die blind sind und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden gegen Vorlage dieses Ausweises gebührenfrei befördert. Das gleiche gilt für berufstätige Blinde bei Fahrten zur Ausübung des Berufes, wenn der von der Post ausgestellte Ausweis vorgelegt wird, oder für den ständigen Begleiter eines

Schwerbeschädigten, wenn die Notwendigkeit der Begleitung auf dem Ausweis anerkannt ist. Für eine blinde Person kann an Stelle des Begleiters ein Blindenführhund mitgeführt werden.

(4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr (Kleinkinder) werden gebührenfrei befördert.

§ 11

Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder vom 5. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird die Gebühr für den Regelfahrschein sowie den Rück- und Sonntagsrückfahrschein unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus Nummer 4 der Anlage ergibt, berechnet (Kinderermäßigung). Das gleiche gilt für das dritte und jedes weitere Kleinkind, wenn mehr als zwei Kleinkinder von einer Person begleitet werden.

(2) Für Geschwister, die zum Bezug von Schülerzeitkarten berechtigt sind, wird die Gebühr für die zweite und jede weitere Schülermonatskarte oder Schülerwochenkarte ermäßigt, wenn die Fahrausweise von demselben Wohnort gleichzeitig für denselben Kalenderzeitraum gelöst werden. Die Gebühr für die Zeitkarte mit der größten Gebührenermäßigung wird nach Nummer 19 der Anlage festgestellt. Für die übrigen Zeitkarten wird die Gebühr unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus Nummer 5 der Anlage ergibt, berechnet (Geschwisterermäßigung). Die sich hiernach ergebende Gebühr wird auf den nächsten durch 50 teilbaren Pfennigbetrag nach oben gerundet.

(3) Für Gruppen von mindestens 15 Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben, wird im Kraftpostverkehr die Gebühr für den Regelfahrschein unter Berücksichtigung des Ermäßigungssatzes, der sich aus Nummer 6 der Anlage ergibt, errechnet, wenn die Beförderung der Gruppe im Rahmen der fahrplanmäßigen Leistungen möglich ist (Gruppenermäßigung). Die Ermäßigung ist bei dem dienstleitenden Postamt zu beantragen.

§ 12

Sachbeförderung

(1) Die Beförderung von Handgepäck, das für die Unterbringung wegen der Größe zusätzlichen Platz erfordert und die Beförderung von Reisegepäck und Kraftpostgut ist gebührenpflichtig; die Gebühr für Hand- und Reisegepäck ergibt sich aus Nummer 11, für Kraftpostgut aus Nummer 12 der Anlage. Skier werden als Handgepäck auf Linien, für die eine höhere Kilometergebühr nach § 9 Abs. 1 festgesetzt ist, gebührenfrei befördert; die gebührenfreie Mitnahme ist auf ein Paar je Fahrgast begrenzt. Die besondere Behandlung des Reisegepäckes, das zur durchgehenden Beförderung aufgeliefert wird, ist gebührenpflichtig; die Gebühr ergibt sich aus Nummer 13 der Anlage.

(2) Die Gebühr für sperriges Hand- und Reisegepäck ergibt sich aus Nummer 14, für sperriges Kraftpostgut aus Nummer 15 der Anlage. Ein

Gepäckstück oder Kraftpostgut ist als sperrig zu behandeln, wenn es länger als 1,20 Meter oder breiter oder höher als 0,60 Meter ist. Kinderwagen, Skier und Rodelschlitten gelten für die Beförderung als Hand- oder Reisegepäck nicht als sperrig.

(3) Die Gebühr für die Beförderung von Milch in Kannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei ergibt sich aus Nummer 16 der Anlage. Die Rückbeförderung der leeren Kannen ist gebührenfrei.

(4) Die Beförderung von Hunden ist gebührenpflichtig; die Gebühr ergibt sich aus Nummer 17 der Anlage.

§ 13

Gebührenerstattung

(1) Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn die dem Fahrausweis entsprechende Berechtigung nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen ist.

(2) Für nicht verwendete Fahrausweise ist die entrichtete Gebühr der erstattungsfähige Betrag. Ein Betrag unter 50 Pf ist nicht erstattungsfähig.

(3) Für Fahrausweise, die zum Teil verwendet sind, wird für die Benutzung jeder Fahrt der Betrag für einen Regelfahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke als Fahrgebühr berechnet. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigter Gebühr zu lösen, oder ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigter Gebühr zugelassen, so wird der Betrag als Fahrgebühr berechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Im Falle des § 11 Abs. 2 wird als Fahrgebühr der Betrag nach Satz 1 oder 2 und zusätzlich der für die zweite Zeitkarte gewährte Ermäßigungsbetrag berechnet. Die Fahrgebührenermäßigung für weitere Geschwister bleibt unberührt. Als erstattungsfähiger Betrag gilt der Unterschiedsbetrag zu der entrichteten Gebühr. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Fahrgebühren für verlorene oder eingezogene Fahrausweise sind nicht erstattungsfähig. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.

(5) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei dem dienstleitenden Postamt zu stellen. Die Verwendung des Fahrausweises wird entsprechend der Entwertung festgestellt. Für Zeitkarten, ausgenommen Schülerzehnerkarten, wird unterstellt, daß sie bis zum Tage der Vorlage für mindestens 2 Fahrten je Geltungstag verwendet worden sind, es sei denn, daß der Antragsteller einen anderen Zeitpunkt nachweist oder eine höhere Anzahl von Fahrten entwertet ist.

(6) Der Antragsteller hat die Erstattungsgebühr, die sich aus Nummer 18 der Anlage ergibt, zu entrichten. Die Gebühr wird von dem erstattungsfähigen Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag abgerundet. Der Erstattungsbetrag ist bei

dem dienstleitenden Postamt in Empfang zu nehmen oder wird dem Antragsteller gebührenpflichtig übersandt.

(7) Die Erstattungsgebühr ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die Post zu vertreten hat. Absatz 2 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erstattung von Gebühren für die Beförderung von Sachen.

§ 14

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage umseitig

Anlagezur Postreisegebührenordnung
vom 15. Juli 1964**Gebührenübersicht**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Höhe der Ermäßigung
		DM	Pf	
I. Gebühren für die Personenbeförderung (Fahrscheine)				
1	Kilometergebühr		8	
2	Mindestfahrgebühr		40	
3	Mindestfahrgebühr für Kinder vom 5. bis vollende- ten 10. Lebensjahr		20	
4	Kinderermäßigung			50 v. H.
5	Geschwisterermäßigung von den Gebühren für Schülermonats- und -wochenkarte nach lfd. Nr. 19			50 v. H.
6	Gruppenermäßigung			bis 50 v. H.
II. Gebührenermäßigung für Fahrscheine				
7	Rückfahrscheine			bis 25 v. H.
8	Sonntagsrückfahrscheine			bis 33 ¹ / ₃ v. H.
9	Zehnerfahrscheine			bis 25 v. H.
10	Rundfahrscheine			bis 33 ¹ / ₃ v. H.
III. Gebühren für die Sachbeförderung				
11	Hand- oder Reisegepäck je Stück			
	bis 50 km Gebührenentfernung		40	
	über 50 km Gebührenentfernung		80	
12	Kraftpostgut je Stück			
	bis 2 kg Gewicht		50	
	bis 10 kg Gewicht	1	00	
	bis 20 kg Gewicht	1	50	
	bis 50 kg Gewicht	3	00	
13	Behandlungsgebühr für durchgehende Beförderung des Reisegepäcks je Stück	1	00	
14	sperriges Hand- oder Reisegepäck je Stück	1	20	
15	sperriges Kraftpostgut je Stück			
	bis 20 kg Gewicht	1	50	
	bis 50 kg Gewicht	3	00	
16	Milchkannen als Kraftpostgut zwischen Erzeuger und Molkerei je Kanne		50	
17	Hunde			
	je km Gebührenentfernung		4	
	mindestens		20	
IV. Gebührenerstattung				
18	Erstattungsgebühr je Erstattungsantrag 10 v. H. des erstattungsfähigen Betrages			
	mindestens		50	
	höchstens	2	00	

V. Gebührenübersicht für Zeitkarten

19	Gebühren- entfernung km	Monats- karten DM	Wochen- karten DM	Schüler- monatskarten DM	Schüler- wochenkarten DM	Schüler- zehnerkarten DM
	1	2	3	4	5	6
	1—4	14	3,50	4,50	1,50	2,50
	5	16	4,—	5,—	1,50	2,50
	6	17	4,50	7,—	2,—	3,—
	7	19	5,—	7,—	2,—	3,50
	8	21	5,50	7,50	2,—	4,—
	9	23	6,—	8,50	2,50	4,50
	10	25	6,50	10,50	3,—	4,50
	11	27	7,—	10,50	3,—	5,—
	12	29	7,50	11,50	3,—	5,50
	13	29	7,50	12,—	3,50	6,—
	14—15	31	8,—	13,50	4,—	6,50
	16	33	8,50	15,—	4,—	7,—
	17	35	9,—	16,—	4,50	7,50
	18	35	9,—	17,50	5,—	8,—
	19	38	10,—	17,50	5,—	8,50
	20	38	10,—	18,—	5,—	8,50
	21	38	10,—	19,50	5,50	9,—
	22—23	41	10,50	21,—	5,50	10,—
	24	43	11,—	22,—	6,—	10,—
	25	45	11,50	22,50	6,—	11,50
	26—27	46	12,—	24,50	6,50	11,50
	28	47	12,50	25,—	6,50	13,—
	29	47	12,50	26,—	6,50	13,—
	30	48	13,—	27,—	7,—	13,—
	31	50	13,50	27,—	7,—	15,—
	32	50	13,50	28,—	7,—	15,—
	33	50	13,50	29,—	7,50	15,—
	34—35	50	13,50	30,—	7,50	15,—
	36	55	15,—	31,—	8,—	17,—
	37	55	15,—	32,—	8,—	17,—
	38—39	55	15,—	33,—	8,50	17,—
	40	55	15,—	34,—	8,50	17,—
	41	61	16,50	35,—	9,—	19,—
	42—43	61	16,50	36,—	9,—	19,—
	44—45	61	16,50	37,—	9,50	19,—
	46—48	66	17,50	38,—	9,50	21,—
	49—50	66	17,50	39,—	10,—	21,—
	51	69	18,—	39,—	10,—	23,50
	52—53	69	18,—	40,—	10,50	23,50
	54—55	69	18,—	41,—	10,50	23,50
	56	72	18,50	41,—	10,50	26,—
	57—59	72	18,50	42,—	11,—	26,—
	60	72	18,50	43,—	11,50	26,—
	61	76	19,50	43,—	11,50	28,50
	62—64	76	19,50	44,—	11,50	28,50
	65	76	19,50	45,—	12,—	28,50
	66—67	78	20,—	45,—	12,—	31,—
	68—69	78	20,—	46,—	12,—	31,—
	70	78	20,—	47,—	12,50	31,—
	71—72	80	20,50	47,—	12,50	33,50
	73—75	80	20,50	48,—	12,50	33,50
	76—77	82	21,—	49,—	13,—	36,—
	78—80	82	21,—	50,—	13,50	36,—
	81—83	84	21,50	51,—	13,50	38,50
	84—85	84	21,50	52,—	14,—	38,50
	86—88	86	22,—	53,—	14,—	41,—
	89—90	86	22,—	54,—	14,—	41,—
	91	88	22,50	54,—	14,—	43,50
	92—93	88	22,50	55,—	14,50	43,50
	94—95	88	22,50	56,—	14,50	43,50
	96	90	23,—	56,—	14,50	46,—
	97—99	90	23,—	57,—	15,—	46,—
	100	90	23,—	58,—	15,—	46,—

**Verordnung
über die Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland
(Auslandspostgebührenordnung — PostGebOAusl —)**

Vom 15. Juli 1964

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

(1) Die Postgebühren im Auslandsverkehr werden auf die in der Anlage zu dieser Verordnung angegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Auslandspakete des Land-, See- und Luftwegs ergeben sich aus den Vorschriften des Postpaketabkommens von Ottawa 1957 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 697, 810) sowie der Schlußniederschrift zum genannten Abkommen und aus zweiseitigen Abkommen mit den Ländern, die dem Postpaketabkommen nicht beigetreten sind. Den in der jeweiligen Gesamtgebühr enthaltenen Land-, See- und Luftbeförderungsgebührenanteilen der Deutschen Bundespost werden die in Artikel 10 Abs. 1, Artikel 11 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 des Postpaketabkommens aufgeführten Goldfrankensätze zugrunde gelegt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1964

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Stücklen

Anlage

zu § 1 der Auslandspostgebührenordnung vom 15. Juli 1964

Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3	4	
1	a) Briefe bis 20 g jede weiteren 20 g	— —	40 20	
	b) Briefe nach Andorra, Belgien, Frankreich, Luxemburg und Monaco bis 20 g	—	20	Briefe über 20 g: wie zu a)
2	a) Postkarten einfache mit Antwortkarte	— —	20 40	
	b) Postkarten nach Andorra, Belgien, Frankreich, Luxemburg und Monaco einfache mit Antwortkarte	— —	15 30	
3	Geschäftspapiere je 50 g mindestens	— —	10 40	
4	a) Drucksachen je 50 g mindestens	— —	10 15	
	b) Drucksachen zu ermäßigter Gebühr (Streifband- zeitung, Büchersendung) je 100 g mindestens	— —	10 15	
5	Blindensendungen	gebührenfrei		
6	Warenproben je 50 g mindestens	— —	10 20	
7	Mischsendungen je 50 g mindestens	— —	10 20	
	Wenn die Sendungen auch Geschäftspapiere ent- halten mindestens	—	40	
8	Päckchen je 50 g mindestens	— —	20 80	
9	Mit Luftpost beförderte Briefsendungen Luftpostzuschläge			
	a) nach europäischen Ländern Briefe für je 20 g, Postkarten und Postanwei- sungen andere Briefsendungen für je 50 g	— —	15 15	einschl. der asiatischen Gebietsteile der Sowjet- union und der Türkei sowie der Azoren, Grönland, der Kanari- schen Inseln und Madeira
	b) nach außereuropäischen Ländern 1. nach Aden, Äthiopien, Algerien, Bahrain- Inseln, Dahome, Dubai, Elfenbeinküste, Fran- zösische Somaliküste, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kapverdische Inseln, Ka- tar, Kenia, Kongo (Brazzaville), Kuwait, Liba- non, Liberia, Libyen, Mali, Marokko, Maskat, Mauretanien, Niger, Nigeria, Obervolta, Oman, Portugiesisch-Guinea, St. Pierre und			

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	Miquelon, Saudi-Arabien, Senegal, Sharja, Sierra Leone, Somalia, Spanisch-Guinea, Spanisch-Westafrika, Sudan, Syrien, Tanganjika, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Republik (Ägypten), Vereinigte Staaten mit Aleuten-Inseln, Sansibar mit Insel Pemba, Zentralafrikanische Republik			
	Briefe für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	20	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	20	
	2. nach Afghanistan, Amiranten, Andamanen, Angola, Ascension, Bahama-Inseln, Bermuda-Inseln, Bhutan, Birma, Britisch-Honduras, Burundi, Cabinda, Ceylon, Costa Rica, Désirade, Dominikanische Republik, El Salvador, Guadeloupe, Guatemala, Haiti, Honduras (Republik), Indien, Jamaika, Kongo (Léopoldville), Lakka-diven, Les Saintes, Kuba, Madagaskar, Malediven, Maric-Galante, Martinique, Mauritius, Mexiko, Mongolische Volksrepublik, Mosambik, Nepal, Nicaragua, Niederländische Antillen, Nikobaren, Njassaland, Pakistan, Panama, Panamakanal-Zone, Réunion, Rhodesien, Rodriguez, Ruanda, St. Barthélemy, St. Helena, St. Martin, St. Thomas (Sao Tomé und Príncipe), Seychellen, Sikkim, Südafrika, Südwestafrika, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschagos-Inseln, Virginische Inseln, Westindien			
	Briefe für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	30	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	30	
	3. nach Argentinien, Bolivien, Brasilien, Britisch-Guayana, Brunei, Chile, China, Ecuador, Falkland-Inseln, Französisch-Guayana, Galapagos-Inseln, Hongkong, Kambodscha, Kolumbien, Laos, Macau, Malaysia, Midway, Paraguay, Peru, Philippinen, Südgeorgien, Surinam, Uruguay, Venezuela, Vietnam, Wake			
	Briefe für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	40	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	40	
	4. nach Australien, Französisch-Polynesien, Indonesien, Japan, Korea, Neuseeland, Ozeanien außer den Inseln Midway und Wake, Portugiesisch-Timor, Riukiu-Inseln			
	Briefe für je 5 g, Postkarten und Postanweisungen	—	50	
	andere Briefsendungen für je 20 g	—	50	
	Aerogramme (Luftpostleichtbriefe)	—	60	
10	Zeitungen			
	a) Zeitungsgebühr für jedes Zeitungsnummernstück einer Zeitung, deren Bezug die Post vermittelt, je 50 g des durchschnittlichen Nummernstückgewichts	—	05	
	mindestens	—	07,5	Gesamtgebühr (gewöhnliche Briefgebühr und Luftpostzuschlag)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3		4
	b) Vermittlungsgebühr für jede Bestellung und für jede erneute Bestellung einer Zeitung, die aus dem Ausland geliefert wird	—	20	Die Vermittlungsgebühr ist in dem in der Abteilung II der Postzeitungsliste veröffentlichten Bezugsgeld bereits enthalten
	c) Überweisungsgebühr für jede Bezugszeit	—	60	
	d) Gebühr für Zeitungsbeilagen			
	bis 50 g	—	15	
	über 50 bis 75 g	—	20	Die Gebühr wird nicht für jedes Beilagenstück, sondern für alle in einem Zeitungsnummernstück enthaltenen Zeitungsbeilagen berechnet
11	Postanweisungen			
	a) eine feste Gebühr von	—	40	
	b) eine gestaffelte Gebühr; sie beträgt			
	1. bei Postanweisungen, die im Kartenverfahren abgewickelt werden, für jede vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	10	
	2. bei Postanweisungen, die im Listenverfahren abgewickelt werden, für jede vollen oder angefangenen 20 DM des eingezahlten Betrags	—	20	
12	Telegraphische Postanweisungen			
	dieselben Gebühren wie für gewöhnliche Postanweisungen; außerdem die Gebühren für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
13	Sendungen mit Nachnahme nach dem Ausland			
	Neben den Gebühren für gleichartige Sendungen ohne Nachnahme,			
	a) wenn der eingezogene Betrag durch Nachnahme-Auslandspostanweisung übermittelt werden soll			
	1. eine feste Gebühr von	—	70	
	2. eine gestaffelte Gebühr für jede vollen oder angefangenen 20 DM des Nachnahmebetrags oder des Gegenwerts von 20 DM in fremder Währung	—	10	
	b) wenn der Betrag einem Postscheckkonto im Bestimmungsland der Sendung gutgeschrieben werden soll	—	25	
14	Sendungen mit Nachnahme aus dem Ausland			
	Wenn der Betrag einem Postscheckkonto im Inland gutgeschrieben werden soll, werden einbehalten			
	von Nachnahmebeträgen bis 10 DM	—	45	
	über 10 DM bis 50 DM	—	55	
	über 50 DM bis 100 DM	—	65	
	über 100 DM bis 500 DM	—	75	
	über 500 DM bis 1000 DM	—	85	
	über 1000 DM bis 2000 DM	1	05	
	über 2000 DM	1	25	
15	Postüberweisungen			
	a) gewöhnliche Postüberweisungen			
	für je 100 DM des Überweisungsbetrags oder einen Teil davon bis 1000 DM	—	10	
	mindestens für jeden Auftrag	—	30	
	für jede weiteren 100 DM bis 10 000 DM	—	05	
	für jede weiteren 100 DM bis 100 000 DM	—	04	
	für jede weiteren 100 DM über 100 000 DM	—	03	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr		Bemerkungen
		DM	Pf	
1	2	3	4	
	b) Telegraphische Postüberweisungen dieselben Gebühren wie für gewöhnliche Post- überweisungen, dazu die Gebühren für das Überweisungstelegramm und gegebenenfalls für persönliche Mitteilungen des Absenders			
16	Einschreiben	—	50	
17	a) Briefe mit Wertangabe 1. die Gebühr für einen Einschreibbrief gleichen Gewichts 2. die Wertangabegebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	—	50	
	b) Wertkästchen 1. die Beförderungsgebühr für je 50 g oder einen Teil davon mindestens 2. die Einschreibgebühr 3. die Wertangabegebühr für je 200 DM der Wertangabe oder einen Teil davon	— 1 — —	20 00 50 50	
18	a) Pakete mit Wertangabe 1. Behandlungsgebühr 2. Wertangabegebühr für je 200 DM	— —	60 50	
	b) Pakete mit stiller Versicherung Wertangabegebühr für je 50 DM mindestens	— 1	50 00	
19	Rückscheine a) falls bei der Einlieferung verlangt b) falls nachträglich verlangt	— —	50 60	
20	Behandlung der Sendungen mit dem Vermerk „Eigenhändig“	—	50	
21	Eilzustellung a) Briefe b) Pakete	— 1	80 10	
22	Internationale Antwortscheine	—	60	
23	Anträge auf Zurückziehung von Postsendungen oder Änderung der Aufschrift oder Streichung oder Änderung des Nachnahmebetrags	1	10	
24	Auszahlungsscheine a) falls bei der Einlieferung verlangt b) falls nachträglich verlangt	— —	50 60	
25	Gebührenzettel Nachträgliches Verlangen	—	60	
26	Unzustellbarkeitsanzeige	—	60	
27	Verschiffungsbescheinigung	—	60	
28	Zustellgebühr für Pakete	—	30	
29	Verzollungspostgebühr a) Briefsendungen b) Pakete	— 1	50 00	
30	Nachfragen	—	60	
31	Gebühr für die Ausstellung von Postausweiskarten	1	00	

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 25. Juni 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-5-8

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3a des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird bekanntgemacht, daß die in der Anlage wiedergegebenen Bezeichnungen der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Bonn, den 25. Juni 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Anlage umseitig

Anlage**Bezeichnungen der Vereinigten Internationalen Büros
für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI)****1. Kennzeichen und Siegel:****2. Sonstige Bezeichnungen:**

Vereinigte Internationale Büros für den Schutz
des geistigen Eigentums

Bureaux Internationaux Réunis pour la Protection
de la Propriété Intellectuelle

United International Bureaux for the Protection of
Intellectual Property

BIRPI

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 6. Juli 1964

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 423-1-7-51

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird auf Grund einer Erklärung des Staatssekretariats für Industrie und Bergbau, Nationale Direktion für gewerbliches Eigentum, der Republik Argentinien bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen in der Republik Argentinien anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 6. Juli 1964

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 32, ausgegeben am 14. Juli 1964

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 64	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Ceylon zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	789
8. 7. 64	Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Assoziierung zwischen der EWG und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar)	805
8. 7. 64	Fünfundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Handelsabkommen EWG : Israel — I. Teil)	809

Nr. 33, ausgegeben am 18. Juli 1964

15. 7. 64	Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung)	813
15. 7. 64	Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Konjunkturpolitische Zollsenkung — II. Teil)	829